

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin
für das Städtebauliche Sondervermögen der Landeshauptstadt Schwerin
„Altstadt, Schelfstadt, Südliche Werdervorstadt“**

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i. V. m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.964.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.964.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.698.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	750.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	947.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.455.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.340.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.680.000 EUR festgesetzt. Der Betrag setzt sich zusammen aus bereits bewilligten Mittelanträgen. Diese betreffen geplante und vom Fördermittelegeber bewilligte Auszahlungen in den Jahren 2017 ff.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt. Die Inanspruchnahme darf ausschließlich zu Lasten von im Haushaltsjahr nicht benötigten Mitteln anderer Städtebaulicher Sondervermögen erfolgen.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 01.01.2012 beträgt voraussichtlich¹ 3.935.836,82 EUR

Die Eigenkapitalentwicklung wird dargestellt, sobald die Eröffnungsbilanz festgestellt ist und die nachträgliche Verarbeitung der Jahre 2012 bis 2015 in Gestalt der doppischen Haushaltsführung erfolgt sind.

§ 6 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
4. Mehrerträge/-einzahlungen stehen für Mehraufwendungen/-auszahlungen in gleicher Höhe zur Verfügung.
5. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

§ 7 Sonstiges

Die Haushaltsansätze für den Finanzplanungszeitraum (Folgejahre ab 2017) sind noch nicht endgültig bestimmbar und bilden einen Entwurfsstand ab. Mit Vorlage der Haushaltssatzungen ab 2017 soll auch diese Thematik mit bearbeitet werden.

I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15. Dezember 2016 mit folgenden Entscheidungen erteilt.

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2016 der Landeshauptstadt Schwerin für das Städtebauliche Sondervermögen „Schelfstadt, Altstadt, Südliche Werdervorstadt“

1. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen „Schelfstadt, Altstadt, Südliche Werdervorstadt“ für 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.680.000 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen „Schelfstadt, Altstadt, Südliche Werdervorstadt“ für 2016 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.000.000 EUR vollständig genehmigt.

¹ Entspricht dem Entwurfsstand, der gleichlautend in die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin aufgenommen wurde.

B. Sonstiges

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.01.2017 bis 16.02.2017 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 09.01.2017



Siegel

Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Im Internet veröffentlicht am 11.01.2017

